

*praejudicium*“<sup>1)</sup> — Kaum ist es nun noch nöthig anzuführen, dass selbst die in der Urkunde erwähnte Übertragung sämtlicher Stimmen auf den Pfalzgrafen Ludwig von dem späteren Johannes Victoriensis bestätigt wird<sup>2)</sup>. Denn dass alle übrigen in der Urkunde angeführten, der Zeit nach weit auseinander liegenden Ereignisse in verschiedenen, jedesmal gleichzeitigen, und durchaus glaubwürdigen Quellen überliefert werden, verbürgt wohl hinreichend die Echtheit der Urkunde, so weit sie überhaupt aus dem Inhalt bewiesen werden kann.

Dem gegenüber verliert ein Umstand der bei Merkel vorzugsweise Misstrauen gegen unsere Urkunde erregt hat, jedes Gewicht. Merkel nämlich meint, dass dem Heinrich von Baiern, dem Gegner Rudolf's, ein Vorrecht, wie es die Urkunde für ihn enthalte, unmöglich an demselben Tage an welchem er in die Acht erklärt wurde, habe zuerkannt werden können<sup>3)</sup>. Allein, dass Heinrich mit Otakar zugleich auf dem Reichstage zu Augsburg geächtet wurde, berichtet nur der viel spätere Geschichtschreiber Johannes von Victring<sup>4)</sup>, und wenn wirklich die Anerkennung der bayerischen Kurstimme mit der Ächtung Heinrich's unmöglich als an einem Tage vollzogen angesehen werden kann, so müssen wir der, durch so vielfache gleichzeitige Nachrichten beglaubigten Urkunde gegenüber unbedenklich den Bericht des spätern Victringer Geschichtschreibers für unrichtig halten. In der That liegen auch Gründe vor zur Annahme, dass Rudolf erst im Juli des folgenden Jahres 1276 Otakar in die Acht erklärte<sup>5)</sup>; den Herzog Heinrich aber ächtete Rudolf auf jenem Hoftage sicherlich nicht. Vielmehr ging des Königs Bestreben erwiesenermassen dahin,

1) Dolliner, Codex epistolaris Ottocari II, p. 16—19.

2) Johannes Victor. Boehmer, Fontes I, 301 . . . principes, unanimes effecti, consensus omnes in Rudolfum sine obsistentia aliqua transfuderunt. Pronunciationis verbum super hoc in ore statuunt Palatini etc.

3) Merkel, de rep. Alamannor. pag. 102. Heinricho quidem, Rudolfi adversario tale beneficium eodem die, quo proscriptus est, tribui nequivit.

4) Joh. Vict. l. c. p. 305. In seinem Bericht über den Augsburger Reichstag: Otokarus enim et Heinricus dux in suis juribus, officiis et feodis ab imperio dependentibus, communi omnium sententia sunt dampnati. Johannes starb zwischen 1343 und 1348 und schrieb jedenfalls erst in seinen späteren Lebensjahren. Vgl. Boehmer, l. c. Vorrede XXVI.

5) Vgl. Kopp, Eidgen. Bände I, 152. Boehmer, Reg. Rud. p. 70.